



Freie und Hansestadt Hamburg  
Behörde für Schule und Berufsbildung

**Corona-Hygieneplan für das Studienkolleg Hamburg  
10. überarbeitete Fassung, gültig ab August 2021**

in Abstimmung mit der Abendschule Vor dem Holstentor

1

## INHALT

<b>VORBEMERKUNG</b> .....	3
<b>0. Anordnung der sofortigen Vollziehung aller Regelungen</b> .....	3
<b>1. DURCHFÜHRUNG des Unterrichtsbetriebes im Wintersemester 2021 und Sommersemester 2022</b> .....	3
<b>1.1. Durchführung von Schnelltests für Laien bei allen an der Schule tätigen Personen</b> .....	4
<b>1.2. Verpflichtende Schnelltest für Laien bei Studierenden</b> .....	4
<b>1.3 Ausnahmen von der Testpflicht</b> .....	4
<b>2. ABSTANDS- UND KONTAKTREGELN</b> .....	5
<b>2.1. Abstands- und Kontaktregeln für Studierende</b> .....	5
<b>2.2 Abstands- und Kontaktregeln für das schulische Personal</b> .....	5
<b>2.3 Maßnahmen zur Sicherstellung der Abstandregeln</b> .....	6
<b>3. DAS TRAGEN VON MEDIZINISCHEN MASKEN</b> .....	7
<b>4. UMGANG MIT STUDIERENDEN MIT ERHÖHTEM RISIKO</b> .....	8
<b>5. PERSÖNLICHE HYGIENE</b> .....	8
<b>5.1. Umgang mit Symptomen</b> .....	8
<b>5.2. Allgemeine Regeln zur persönlichen Hygiene</b> .....	8
<b>6. RAUMHYGIENE: KURSÄUMEN, FACHRÄUME, AUFENTHALTSRÄUME, VERWALTUNGSRÄUME, LEHRERZIMMER UND FLURE</b> .....	9
<b>6.1. Raumkonzept</b> .....	9
<b>6.2. Lüftung der schulischen Räumlichkeiten</b> .....	9
<b>6.3. Reinigung am Studienkolleg</b> .....	10
<b>6.4. Hygiene im Sanitärbereich</b> .....	11
<b>7. NUTZUNG DER KANTINE</b> .....	11
<b>8. INFEKTIONSSCHUTZ IM SCHULBÜRO UND IN DER VERWALTUNG</b> .....	11
<b>9. INFEKTIONSSCHUTZ BEI DER ERSTEN HILFE</b> .....	11
<b>10. KONFERENZEN UND VERSAMMLUNGEN</b> .....	11
<b>11. ZUGANG VON KOLLEGFREMDEN PERSONEN</b> .....	12
<b>12. REISERÜCKKEHRERINNEN UND –RÜCKKEHRER</b> .....	12
<b>13. DOKUMENTATION UND NACHVERFOLGUNG</b> .....	12
<b>14. AKUTER CORONAFALL UND MELDEPFLICHTEN</b> .....	13

## VORBEMERKUNG

Alle Schulen in Hamburg verfügen nach § 36 i.V.m. § 33 Infektionsschutzgesetz (IfSG) über einen schulischen Hygieneplan, in dem die wichtigsten Eckpunkte nach dem Infektionsschutzgesetz geregelt sind. Der vorliegende Muster-Corona-Hygieneplan basiert auf den Vorgaben des Infektionsschutzgesetzes sowie auf der Verordnung zur Eindämmung der Ausbreitung des Corona-Virus SARS-COV-2 in der Freien und Hansestadt Hamburg. Er enthält Angaben über die zu treffenden technischen, organisatorischen und ggf. erforderlichen individuellen Maßnahmen zum Arbeitsschutz und wurde auf die Bedürfnisse und Belange des Studienkollegs angepasst und überarbeitet.

Dieser Plan gilt ab dem 01.08.2021 bis zu dem Zeitpunkt, zu dem die Behörde für Schule und Berufsbildung in Abstimmung mit der Behörde für Arbeit, Gesundheit, Soziales, Familie und Integration die Vorgaben an die allgemeine Entwicklung der Corona-Pandemie anpasst.

Regelungen zum Einsatz des schulischen Personals und der Verwaltungsangestellten in Schulbüros sowie für Studierende mit höherem Risiko sind nicht Teil dieses Muster-Corona-Hygieneplans.

Kollegleitung sowie Pädagoginnen und Pädagogen gehen bei der Umsetzung der Hygienemaßnahmen mit gutem Beispiel voran und sorgen zugleich dafür, dass die Studierende die Hygienehinweise ernst nehmen und umsetzen.

Alle Beschäftigten des Studienkollegs, alle Studierende sowie alle weiteren regelmäßig am Kolleg arbeitenden Personen sind darüber hinaus gehalten, sorgfältig die Hygienehinweise der Gesundheitsämter bzw. des Robert Koch-Instituts zu beachten.

Über die Hygienemaßnahmen sind das Personal, die Studierende sowie, falls betroffen, die Erziehungsberechtigten auf jeweils geeignete Weise zu unterrichten.

### 0. Anordnung der sofortigen Vollziehung aller Regelungen

**Die sofortige Vollziehung der im Corona-Hygieneplan enthaltenen Regelungen und Pflichten wird hiermit angeordnet.** Die im Corona-Hygieneplan enthaltenen Regelungen und Pflichten dienen dem Schutz individueller Rechtsgüter von höchstem Rang, insbesondere von Leben und Gesundheit aller am Kolleg Beteiligten. Weiterhin sind sie unerlässlich, um den Kollegbetrieb zu gewährleisten, und dienen damit der Aufrechterhaltung einer staatlichen Aufgabe von überragender Bedeutung für das Gemeinwesen. Gegenläufige Interessen einzelner Betroffener müssen angesichts der nach wie vor hohen Gefahren für Leib und Leben sowie angesichts des Interesses an der Sicherstellung eines ordnungsgemäßen Schulbetriebs zurückstehen.

### 1. DURCHFÜHRUNG des Unterrichtsbetriebes im Wintersemester 2021 und Sommersemester 2022

Die Monate des ausgesetzten Regelschulbetriebes waren für die Studierenden mit großen Belastungen verbunden. Das Lernen zu Hause unterscheidet sich erheblich vom Lernen im und am Kolleg. Für alle Studierende ist das Studienkolleg ein Ort des Lernens, der Begegnung und des sozialen Miteinanders und hat speziell für unsere Studierende eine besondere Bedeutung in ihrer Vorbereitung auf ein späteres Studium und Leben in Deutschland.

Im August 2021 startet der Unterricht zum Beginn des WS 2021 im vollen Präsenzunterricht nach Stundentafel.

Die vergangenen Monate haben gezeigt, dass sich das Infektionsgeschehen rasch beschleunigen und das Virus durch Mutationen gefährlicher werden kann. Die Beibehaltung der Hygienemaßnahmen ist deshalb unverändert erforderlich. In der Abwägungsentscheidung nach § 23 Absatz 1 HmbSARS-CoV-2-EindämmungsVO wird deshalb auch bei nachgewiesener persönlicher Härte bei Einhaltung der Präventionsmaßnahmen im Regelfall der Ausschluss vom Präsenzunterricht unvermeidbar sein.

### **1.1. Durchführung von Schnelltests für Laien bei allen an der Schule tätigen Personen**

Allen am Kolleg tätigen Personen soll die Möglichkeit eröffnet werden, sich dreimal in der Woche mittels eines Schnelltests für Laien zu testen. Die Teilnahme ist freiwillig.

Bei einem positiven Schnelltestergebnis gelten die Meldeverpflichtungen aus Kap. 14.

### **1.2. Verpflichtende Schnelltest für Laien bei Studierenden**

Studierende, die Präsenzangebote am Kolleg wahrnehmen, werden nur zugelassen, wenn sie

- zuvor am selben Tage unter Aufsicht der Schule einen Selbsttest mit negativem Ergebnis durchgeführt haben,
- einen Antigen-Schnelltest gemäß § 10 d HmbSARS-CoV-2-EindämmungsVO bei einem zugelassenen Testzentrum durchführen und ein negatives Ergebnis bestätigt bekommen haben, dass nicht älter als 24 Stunden ist oder
- einen PCR Test vorlegen, der § 10 d HmbSARS-CoV-2-EindämmungsVO entspricht und nicht älter ist als 48 Stunden. Verweigern Studierende eine Selbsttestung, werden sie zu schulischen Präsenzangeboten nicht zugelassen und müssen das Kolleggelände verlassen.

4

Die Testpflicht umfasst mindestens zwei verpflichtende Tests in jeder Kalenderwoche. Der Test sollte jeweils zu Beginn des Tages durchgeführt werden. Dies gilt nicht für geimpfte und genesene Personen im Sinne der COVID-19 Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung.

Bei einem positiven Schnelltestergebnis gelten die Meldeverpflichtungen aus Kap. 13 sowie die Dokumentationspflichten aus Kap. 14. Darüber hinaus ist keine personenbezogene Dokumentation der durchgeführten und negativ ausgefallenen Schnelltests durch das Studienkolleg notwendig. Zu Monitoringzwecken ist allein der zahlenmäßige Verbrauch der Schnelltests zu erfassen und der BSB auf Abfrage zu melden.

### **1.3 Ausnahmen von der Testpflicht**

Vollständig Geimpfte oder Genesene sind nach Beschlusslage auf Bundesebene künftig getesteten Personen gleichgestellt. Für vollständig Geimpfte oder Genesene gelten daher die Kontaktbeschränkungen für private Zusammenkünfte nicht mehr, ebenso keine Testpflichten im beruflichen oder privaten Kontext bspw. beim Einkaufen oder beim Friseur. Auch die Pflicht, sich zweimal in der Woche für den Präsenzunterricht testen zu lassen, gilt für diese Gruppe nicht mehr.

Als vollständig geimpft gelten alle Personen erst ab dem 15. Tag nach der zweiten Corona-Schutzimpfung mit einem in der EU zugelassenen Impfstoff. Geimpfte müssen einen entsprechenden Nachweis vorlegen können. Bei Geimpften ist das der Impfausweis oder eine Impfbescheinigung in deutscher, englischer, französischer, italienischer oder spanischer Sprache als Papierdokument oder in digitaler Form (§ 2 Abs. 5 HmbSARS-CoV-2-EindämmungsVO i.V.m. § 2 COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung).

Als Genesene gelten alle Personen, die eine Corona-Infektion überstanden haben, die mindestens 28 Tage sowie maximal sechs Monate zurückliegt, oder die nach der zurückliegenden Infektion mindestens eine Corona-Schutzimpfung erhalten haben. Bei Genesenen ist ein Genesenen-Nachweis erforderlich. Hierbei handelt es sich um eine Bescheinigung, dass eine Infektion mit dem Coronavirus auf Grundlage eines PCR-Tests festgestellt worden ist.

## 2. ABSTANDS- UND KONTAKTREGELN

### 2.1. Abstands- und Kontaktregeln für Studierende

Studierende werden angehalten, nach Möglichkeit Abstand zu wahren. Insbesondere ist darauf zu achten, dass unmittelbare körperliche Kontaktaufnahmen (z.B. Umarmungen, Händeschütteln u.a.) vermieden werden.

Die Rechtsverordnung formuliert dies so:

*„Beim Aufenthalt von Schülerinnen und Schüler auf dem Schulgelände, während des Unterrichtes und bei der Betreuung von Schülerinnen und Schülern sowie bei schulischen Veranstaltungen mit Schülerinnen und Schülern an anderen Orten soll auf die Wahrung des Abstandsgebots hingewirkt werden, soweit dies mit der Erfüllung der erzieherischen und didaktischen Aufgabe vereinbar ist und die räumlichen Verhältnisse dies zulassen.“ (§ 23 Absatz 1 Satz 2 HmbSARS-CoV-2-EindämmungsVO)*

Das allgemeine Abstandsgebot wird zur Sicherstellung des Unterrichts in Bezug auf das Lernen im Unterricht eingeschränkt. Studierende sollen deswegen in ihren Kursen lernen. Um eine sinnvolle Unterrichtsgestaltung zu ermöglichen, ist das Abstandsgebot zwischen den Studierenden im Unterricht in den Kursen aufgehoben.

Studierende können in besonderen Fällen – beispielsweise in kursübergreifenden Fächern – mit Studierenden aus anderen Kursen in Kontakt kommen. Entscheidend ist, dass nur Studierende eines Semesters (Kohorte) in den verschiedenen Lerngruppen zusammen lernen.

Außerhalb des Unterrichts, zum Beispiel in den Pausen, auf den Wegen und beim Mittagessen muss im Sinne der Verordnung zur Eindämmung der Ausbreitung des Corona-Virus SARS-COV-2 in der Freien und Hansestadt Hamburg darauf hingewirkt werden, dass das Abstandsgebot eingehalten wird.

### 2.2 Abstands- und Kontaktregeln für das schulische Personal

Das schulische Personal muss untereinander das Abstandsgebot einhalten, beispielsweise in Konferenzen, im Lehrerzimmer, im Schulbüro und bei Kontakten mit Externen.

Lehrkräfte agieren grundsätzlich jahrgangs- bzw. kohortenübergreifend und können daher in verschiedenen Lerngruppen eingesetzt werden.

Im Unterricht sollten Lehrkräfte nach Möglichkeit den Abstand zu den Studierenden einhalten. Hier ist ein Mindestabstand von 1,50/ 2 Metern jedoch nicht zwingend erforderlich. Da die COVID-19-Erkrankung von der Dosis der Viren abhängt, ist es wichtig, dass entsprechende Kontakte mit geringerem Abstand als 1,50/ 2 Metern in ihrer zeitlichen Dauer beschränkt werden. Als hoch gilt die Wahrscheinlichkeit einer Infektion mit dem Coronavirus nach dem Robert-Koch-Institut erst dann, wenn eine Person in „kumulativ mindestens 10-minütigem Gesichts- („face-to-face“) Kontakt z. B. im Rahmen eines Gesprächs“ zu einem an COVID-19-Erkrankten stand.

### 2.3 Maßnahmen zur Sicherstellung der Abstandsregeln

Trotz der modifizierten Abstandsregeln wird der Kollegalltag so organisiert, dass die Zahl der Kontakte zwischen Studierenden zahlenmäßig auf ein niedriges Niveau und auf die Jahrgangsstufe (Kohorte) beschränkt bleibt.

Die Kollegleitung sorgt dafür, dass die Abstands- und Hygieneregeln allen Personen am Kolleg bekannt sind. Alle Mitarbeitenden sichern die Einhaltung der Abstandsregeln, indem sie mit den Studierenden diese Regeln in Kursleiterstunden durchgehen und während des Semesters wiederholt präsent halten.

Durch markierte Wege, Zuordnung der Toiletten, durch feste Aufenthaltsbereiche auf den Pausenhöfen und im Gebäude und durch eine spezielle Regelung für die Kantine<sup>1</sup> wird sichergestellt, dass die Zahl der Kontakte zwischen Studierenden auf ein niedriges Niveau und möglichst auf das entsprechende Semester (Kohorte) beschränkt bleibt und die Abstände eingehalten werden.

6

#### Im Kolleg gilt:

Toilettenzuordnung für Studierende

Keller	1. Semester und Propädeutikum Herren
Erstes OG	2. Semester Herren
Erdgeschoss	1. Semester und Propädeutikum Damen
Zweites OG	2. Semester Damen

Toilettenzuordnung für das Kollegium

Erstes OG	Damen und Herren (gekennzeichnet)
Sporthalle	Herren

Pausenhofzuordnung:

Vorm Gebäude stehend rechts	2. Semester
Vorm Gebäude stehend links	1. Semester/ Vorbereitungskurs

Der Eingangsbereich im Lichthof sowie die Arbeitsplätze im hinteren Teil des Gebäudes (kleiner Lichthof) werden in Zonen für das 1. bzw. das 2. Semester unterteilt. Es gilt: ins Gebäude eintretend rechts sind die Tische und Bänke in diesen Bereichen für das erste Semester und das Propädeutikum reserviert, links für das zweite Semester. Kollegleitung, Lehrkräfte und Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Kollegs sorgen für die Einhaltung der Zuordnung.

Aufsichtspflichten werden bei Bedarf im Hinblick auf veränderte Pausensituationen und die neuen Verhaltens- und Hygieneregeln angepasst. Alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Kollegs sorgen gemeinsam für die Einhaltung der Zuordnungen, das Tragen von Masken

<sup>1</sup> Kantine verfügt über ein eigenes mit dem Kolleg abgestimmtes Hygienekonzept

und für kontinuierliche Lüftung der Räume. Zur Desinfizierung der Hände stehen in den einzelnen Räumen Desinfektionsmittel bereit.

### 3. DAS TRAGEN VON MEDIZINISCHEN MASKEN

Bis auf weiteres gilt im Studienkolleg die Pflicht des Tragens einer medizinischen Maske. Durch das Tragen von medizinischen Masken werden Tröpfchen, die z.B. beim Sprechen, Husten oder Niesen ausgestoßen werden, abgefangen. Als Standard gilt dabei die sog. OP-Maske, das Tragen von CPA, KN 95, FFP 2 ist freiwillig. Das Risiko, eine andere Person durch Husten, Niesen oder Sprechen anzustecken, wird so deutlich verringert (Fremdschutz).

Das betrifft im Unterricht Studierende sowie Lehrkräfte und Kollegbeschäftigte gleichermaßen. Studierende können sich im Notfall eine Maske im Sekretariat abholen.

Somit gilt für alle Studierende eine Maskenpflicht innerhalb des gesamten Kolleggebäudes.

Ausgenommen von der Maskenpflicht sind alle Lehrpersonen und Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Kolleg in der Zeit, in der sie in einem Büro an einem festen Arbeitsplatz arbeiten und zusätzlich untereinander den Mindestabstand einhalten. Das gilt beispielsweise für das Schulsekretariat oder das Lehrerzimmer, bei Einzelgesprächen, Konferenzen, Sitzungen und Schulkonferenzen u.ä. in geeigneten Kollegräumen.

Ausgenommen von der Maskenpflicht sind Studierende, die an einem festen Platz im Kursraum das Essen einnehmen

Eine **Befreiung** einzelner Studierender oder Beschäftigter von der Maskenpflicht kann die Kollegleitung nur auf der Grundlage eines aktuellen qualifizierten ärztlichen Attestes erteilen. Dabei genügt es nicht, wenn ein Arzt attestiert, die oder der Betroffene sei „aus gesundheitlichen Gründen“ nicht in der Lage, eine Maske zu tragen. Vielmehr muss sich aus dem Attest nachvollziehbar ergeben, welche gesundheitlichen Beeinträchtigungen aufgrund der Verpflichtung zum Tragen einer medizinischen Maske in der Schule zu erwarten sind. Relevante Vorerkrankungen sind im Attest zu benennen. Ein qualifiziertes Attest muss darüber hinaus zweifelsfrei erkennen lassen, dass

- ein zugelassene Ärztin bzw. ein zugelassener Arzt
- im Rahmen einer persönlichen Untersuchung der Patientin/des Patienten
- ein ordnungsgemäßes Attest (Name Patient, Stempel Praxis, Datum etc.)

erstellt hat. Entspricht ein Attest den o.g. Vorgaben, so ist es zu akzeptieren und durch die Kollegleitung mit der oder dem Betroffenen abzustimmen, wie eine Teilnahme am Unterricht bzw. ein Einsatz am Studienkolleg erfolgen kann, ohne dass von ihr bzw. ihm eine Ansteckungsgefahr ausgeht.

Ausgenommen von der Maskenpflicht für alle Studierenden und Beschäftigten am Studienkolleg ist ferner der Aufenthalt im Freien bei Einhaltung des Abstandes.

Studierende dürfen in allen Prüfungen, Präsentationen und Klausuren dann die Maske abnehmen, wenn ein Mindestabstand von 1,50/ 2 Metern eingehalten werden kann.

Eine Ausnahme für das Lehrpersonal von der Maskenpflicht bezieht sich auf Unterrichtsphasen. Hier ist das temporäre Ablegen der Maske möglich, wenn der Abstand von 1,5 Metern zu allen Studierenden gewahrt wird und alle weiteren Hygienemaßnahmen, insbesondere das Lüften, eingehalten werden. Eine Plexiglasscheibe am Pult kann darüber hinaus zusätzlichen Schutz bieten.

Werden die Regeln nicht eingehalten, ergreift das Kolleg zur Durchsetzung der Regeln die entsprechenden Maßnahmen wie bei anderen Disziplinverstößen auch.

Kollegexterne tragen während der Schulzeit im Schulgebäude grundsätzlich eine medizinische Maske.

#### 4. UMGANG MIT STUDIERENDEN MIT ERHÖHTEM RISIKO

Für alle Studierende gilt ohne Einschränkung die Präsenzplicht. Diese umfasst die lückenlose Teilnahme am Unterricht.

Bei Studierenden, die unter Vorerkrankungen mit besonderer Risikolage leiden, sind besondere Schutzmaßnahmen zu treffen. Dieses gilt auch für gesunde Studierende die in häuslicher Gemeinschaft mit Personen mit besonderen Gesundheitsrisiken leben. Die besondere Gefährdung ist durch ein qualifiziertes ärztliches Attest oder einen Schwerbehinderten- bzw. Transplantationsausweis bei der Kursleitung und der Kollgleitung nachzuweisen. Schutzmaßnahmen können z.B. das Tragen einer FFP-2-Maske, die gesonderte Platzierung im Kursraum, Einsatz von Plexiglaswänden, Ausschluss von Gruppenarbeiten, abweichende Pausenzeiten und ähnliches sein.

#### 5. PERSÖNLICHE HYGIENE

Das Coronavirus ist von Mensch zu Mensch übertragbar. Der Hauptübertragungsweg ist die Tröpfcheninfektion. Dies erfolgt vor allem direkt über die Schleimhäute der Atemwege. Darüber hinaus ist eine Übertragung auch indirekt über kontaminierte Hände möglich, wenn sie mit Mund- oder Nasenschleimhaut sowie die Augenbindehaut in Kontakt gebracht werden. Für einen wirkungsvollen Infektionsschutz sind vor allem folgende Maßnahmen zu beachten.

8

##### 5.1. Umgang mit Symptomen

Personen mit Corona-typischen Krankheitssymptomen (akute Atemwegserkrankungen, Husten, Fieber), die nicht durch eine chronische Erkrankung zu erklären sind, dürfen das Kolleg nicht betreten. Dieses Verbot umfasst alle Personengruppen, die eine Schule betreten wollen.

Bei Auftreten von Symptomen während der Unterrichtszeit sind die betreffenden Studierenden direkt ins Sekretariat zu schicken. Nach Aufnahme der Daten: Datum, der Name des Studierenden sowie eine Zuordnung der Erkrankung zu den Kategorien „Erkältungssymptome“, „Bauchschmerzen/Übelkeit“, „Allgemeine Schmerzen“, „Sonstiges“ zu notieren, wird diese/ dieser direkt nach Hause geschickt. Die Daten werden bei der Kollegleitung gesichert aufbewahrt und nach vier Wochen zu vernichten.

##### 5.2. Allgemeine Regeln zur persönlichen Hygiene

- Mindestens 1,50/ 2 m Abstand zu anderen Personen halten.
- Mit den Händen nicht das Gesicht fassen, insbesondere die Schleimhäute nicht berühren, d.h. nicht an Mund, Augen und Nase fassen.
- Keine Berührungen, Umarmungen und kein Händeschütteln.
- **Gründliche Händehygiene** (z. B. nach dem Naseputzen, Husten oder Niesen; nach Kontakten mit öffentlichen Gegenständen, vor und nach dem Essen; vor dem Aufsetzen und nach dem Abnehmen einer Schutzmaske, nach dem Toiletten-Gang) durch
  - a) **Händewaschen** mit Seife für 20 – 30 Sekunden

(siehe auch <https://www.infektionsschutz.de/haendewaschen/> )  
oder

**b) Händedesinfektion:** Das sachgerechte Desinfizieren der Hände ist dann sinnvoll, wenn ein gründliches Händewaschen nicht möglich ist. Dazu muss Desinfektionsmittel in ausreichender Menge in die trockene Hand gegeben und bis zur voll-ständigen Abtrocknung ca. 30 Sekunden in die Hände einmassiert werden. Dabei ist auf die vollständige Benetzung der Hände zu achten (siehe auch [www.aktion-sauberehaende.de](http://www.aktion-sauberehaende.de)).

Desinfektionsspender finden sich im Eingangsbereich und auf allen Toiletten im Studienkolleg.

- **Husten- und Niesetikette:** Husten und Niesen in die Armbeuge gehören zu den wichtigsten Präventionsmaßnahmen! Beim Husten oder Niesen größtmöglichen Abstand zu anderen Personen halten, am besten wegrehen.
- **Atemwege schützen:** Alle Personen an den Schulen achten darauf, die Atemwege durch das Tragen einer medizinischen Maske zu schützen.

## 6. RAUMHYGIENE: KURSÄUMEN, FACHRÄUME, AUFENTHALTSRÄUME, VERWALTUNGSRÄUME, LEHRERZIMMER UND FLURE

Neuere Erkenntnisse der Wissenschaft verweisen darauf, dass das Risiko durch Aerosolübertragung eine stärkere Bedeutung hat als bislang angenommen, während das Risiko der Schmierinfektion geringer ist als bisher angenommen. Weiterhin überragende Bedeutung hat die Übertragung der Krankheit durch Tröpfcheninfektion (Husten, Niesen, Sprechen). Grundsätzlich gilt, dass die Kolleggemeinschaft in der Zeit der Pandemie besonders darauf achtet, das Studienkolleg sauber zu halten und die Hygieneregeln zu befolgen. Insbesondere achten die aufsichtspflichtigen Lehrkräfte auf das regelmäßige Lüften, die fachgerechte Entsorgung des Mülls und auf die Einhaltung der Sauberkeit in den Sanitärräumen.

9

### 6.1. Raumkonzept

Um das Infektionsrisiko gering zu halten, wird der Kollegbetrieb so organisiert, dass möglichst viele Räume ausschließlich von Studierenden eines Semesters (Kohorte) und nur möglichst wenige Räume (beispielsweise Fachräume) von Studierenden beider Semester (verschiedener Kohorten) genutzt werden. In der Regel sollte jede Lerngruppe möglichst oft einen eigenen festen Raum nutzen, der von keiner anderen Lerngruppe genutzt wird.

Die Sanitärbereiche sind einzelnen Kohorten zugeordnet. Ebenso die Arbeitsplätze im Lichthof. Hier herrscht Maskenpflicht.

### 6.2. Lüftung der schulischen Räumlichkeiten

Wichtig ist das regelmäßige und richtige Lüften in allen Räumen, da frische Luft eine der wirksamsten Maßnahmen ist, potenziell virushaltige Aerosole aus Innenräumen zu entfernen. Folgende Vorgaben sind zu beachten:

- Es soll in jeder Unterrichtspause intensiv bei weit geöffneten Fenstern quer- oder stoßgelüftet werden. Die Lehrkräfte weisen ihre Studierende entsprechend ein.
- Es soll möglichst eine Querlüftung stattfinden, das heißt Lüften mit weit geöffneten Fenstern bei gleichzeitig geöffneter Tür und im Flur ebenfalls geöffneten Fenstern.
- Brandschutztüren können zum Querlüften kurzzeitig geöffnet und anschließend wieder geschlossen werden.
- Stoßlüften bedeutet, dass die Fenster vollständig geöffnet werden, eine Kipplüftung reicht nicht aus.

- Für den Unterricht gilt als Grundregel, dass alle 20 Minuten eine knapp fünfminütige Quer- oder Stoßlüftung durchgeführt wird, bis es zu einem spürbaren Luftaustausch kommt.
- Aus Sicherheitsgründen verschlossene Fenster müssen für die Lüftung unter Aufsicht einer Lehrkraft geöffnet werden.
- Kommt es während des Unterrichts bei geschlossenen Fenstern bei einzelnen Personen zu wiederholtem Niesen oder Husten, sollte zusätzlich unmittelbar bei weit geöffneten Fenstern gelüftet werden.
- Sind raumluftechnische Anlagen vorhanden, sollten diese möglichst durchgehend mit Frischluftzufuhr in Betrieb sein. Umluftbetrieb ist zu vermeiden.
- Die vorgenannten Lüftungsregeln gelten auch beim Einsatz von mobilen CO<sub>2</sub>-Ampeln. Sie ersetzen keine Lüftung durch das Fenster und dienen nur als zusätzlicher Sicherheitshinweis.

Die Vorgaben zum regelmäßigen Quer- oder Stoßlüften gelten auch für alle weiteren Räumlichkeiten wie beispielsweise das Lehrerzimmer und das Schulbüro.

Um die Lüftungsintervalle zu unterstützen wird das Klingelzeichen zu Beginn und Ende einer jeder Unterrichtsstunde wieder eingeführt.

### 6.3. Reinigung am Studienkolleg

Für die Reinigung gelten grundsätzlich die Leistungsbeschreibung für Gebäude-, Glas- und Fensterrahmenreinigung – in den von der Freien und Hansestadt Hamburg genutzten Gebäuden - (Ausgabe 2016) und die Reinigungspläne für Schulen und Sporthallen (Stand: 08.07.2016).

Studierenden stellen die Stühle am Ende des Unterrichtstages auf die Tische und hinterlassen den Kursraum besenrein, sollte dieser nicht im Anschluss von der Abendschule genutzt werden (bitte aushängende Nutzungspläne der Abendschule in den einzelnen Kursräumen beachten). Bei weiterer Nutzung durch die Abendschule werden in diesen Räumen auch die Fenster zur Lüftung geöffnet. Die Kolleggemeinschaft ist verpflichtet, auf Sauberkeit im gesamten Gebäude, besonders in den Sanitärbereichen zu achten.

Um Kollisionen zwischen dem Übergang Studienkolleg – Abendschule zu ermöglichen, wurde der Unterrichtsalltag um 10 Minuten gekürzt. Für die Unterrichtszeit bedeutet das eine Verkürzung von 90 auf 85 Minuten. Die Schülerinnen und Schüler der Abendschule betreten das Gebäude (bis auf diejenigen, die bereits am Vormittag Kurse besuchen) erst ab 15 Uhr.

Aktuell gültige Stundentafel:

1. Stunde	08:30 Uhr – 09:55 Uhr
2. Stunde	10:10 Uhr – 11:35 Uhr
3. Stunde	11:50 Uhr – 13:15 Uhr
4. Stunde	13:25 Uhr – 14:50 Uhr

Bis auf weiteres erfolgen höhere Reinigungsintervalle der sanitären Anlagen.

Bei Fachräumen, die durch unterschiedliche Kohorten genutzt werden, werden neben einer regelmäßigen Lüftung Handkontaktpunkte bei der Reinigung gesondert berücksichtigt. Eine routinemäßige Flächendesinfektion wird in Schulen auch in der jetzigen COVID-Pandemie durch das RKI nicht empfohlen. Auch hier ist die angemessene Reinigung völlig ausreichend.

Wird eine Desinfektion im Einzelfall durch das zuständige Gesundheitsamt als notwendig erachtet, so ist diese durch ein professionelles Reinigungsunternehmen entsprechend der Handlungsempfehlung der Leitstelle Gebäudereinigung durchzuführen.

#### **6.4. Hygiene im Sanitärbereich**

In allen Toilettenräumen werden ausreichend Seifenspender, Einmalhandtücher oder Stoffhandtuchrollen aus Spendersystemen bereitgestellt und regelmäßig aufgefüllt bzw. gewartet. Entsprechenden Auffangbehälter für Einmalhandtücher und Toilettenpapier sind vorhanden.

Toilettenbecken, Urinale, Toilettensitze, Armaturen und Waschbecken werden zweimal täglich gereinigt. Die Reinigung der Wände, Böden und die Entleerung der Papierbehälter erfolgt nach Bedarf.

#### **7. NUTZUNG DER KANTINE**

Die Nutzung der Kantinen ist bei Einhaltung der Hygieneregeln möglich. Auch hier besteht eine generelle Maskenpflicht. Die vorgegebene Wegeführung („Einbahnstraßenprinzip“) sowie ausreichender Abstand zwischen den Personen bei der Aus- und Abgabe (mind. 1,50/ 2 m) muss eingehalten werden. Eine regelmäßige Stoßlüftung ist auch hier verpflichtend.

#### **8. INFektionSSCHUTZ IM SCHULBÜRO UND IN DER VERWALTUNG**

Alle dargestellten Hygienemaßnahmen gelten selbstverständlich auch für die Schulbüros und die Verwaltung. Ergänzend werden Plexiglasscheiben im Empfangsbereich als sog. „Spuckschutz“ installiert.

#### **9. INFektionSSCHUTZ BEI DER ERSTEN HILFE**

An erster Stelle steht immer die Sicherheit der Ersthelfenden. Wenn möglich, sollte der Mindestabstand von 1,50/ 2 m zu anderen Personen gewahrt werden. Zur Minimierung des gegenseitigen Ansteckungsrisikos für die ersthelfende und die hilfebedürftige Person sollte von beiden eine medizinische Maske getragen werden. Wenn direkter körperlicher Kontakt notwendig ist, sollten Ersthelfende Einmalhandschuhe tragen.

Nach der Erste-Hilfe-Leistung sollten die Hände gründlich gewaschen und optimaler Weise ergänzend desinfiziert werden. Hierfür ist Händedesinfektionsmittel, möglichst beim Erste-Hilfe-Material, zur Verwendung durch Ersthelfende bereitzuhalten.

#### **10. KONFERENZEN UND VERSAMMLUNGEN**

Kolleginterne Konferenzen und Arbeitsgruppensitzungen der Beschäftigten sind im Schuljahr 2021/2 unter Wahrung aller einschlägigen Infektionsschutzmaßnahmen möglich um die vollständige Umsetzung des Unterrichts nach Studentafel, die Priorität genießt, sicherzustellen.

Sitzungen der Gremien sowie weitere kolleginterne Veranstaltungen finden regelhaft unter Einhaltung der Hygienevorschriften statt.

Die Kollegleitung prüft, ob die Anzahl und Dauer der schulischen Gremiensitzungen vorübergehend reduziert werden sollten, dabei sind die Vorgaben des Schulgesetzes/ APO einzuhalten. Um die Durchführung der Gremiensitzungen zu sichern, soll auch die Form der Videokonferenz geprüft werden.

## 11. ZUGANG VON KOLLEGFREMDEN PERSONEN

Kollegfremde Personen müssen auf dem Kolleggelände und im Gebäude eine medizinische Maske tragen. Darüber hinaus muss ihr Besuch dokumentiert werden. Sie melden sich im Schulbüro oder bei der Zulassungsstelle an.

## 12. REISERÜCKKEHRERINNEN UND –RÜCKKEHRER

Personen, die sich vor der Rückkehr von einer Reise nach Deutschland in einem vom Robert-Koch-Institut (RKI) festgelegten Risikogebiet, Hochinzidenzgebiet oder einem Virusvariantengebiet aufgehalten haben, dürfen das Kolleg nur betreten, wenn sie die jeweils gültigen Quarantäneregelungen erfüllen.

Die Gebiete werden regelmäßig aktualisiert auf den Seiten des RKI unter [https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges\\_Coronavirus/Risikogebiete\\_neu.html](https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Risikogebiete_neu.html) veröffentlicht.

Die jeweils geltenden Quarantäneregelungen für die Freie und Hansestadt Hamburg sind hier veröffentlicht: <https://www.hamburg.de/coronavirus>.

Darüber hinaus sind die jeweils in §23 Abs.1a formulierten Bedingungen für das Betreten des Kolleggeländes nach der Reiserückkehr zu erfüllen. Bitte beachten Sie, dass diese Anforderungen auch für diejenigen gelten, die aus persönlichen Gründen (Rückkehr vom Verwandtenbesuch etc.) nicht den Quarantänevorschriften unterliegen.

Hat das Kolleg Hinweise darauf, dass Studierende oder andere Personen aus dem Umfeld diese Bedingungen nicht erfüllen, sind sie umgehend nach Hause zu schicken und bis zur Vorlage entsprechender Bescheinigungen vom Präsenzunterricht auszuschließen.

12

## 13. DOKUMENTATION UND NACHVERFOLGUNG

Zentral in der Bekämpfung jeder Pandemie ist das Unterbrechen der Infektionsketten. Um im Falle einer Infektion bzw. eines Verdachtsfalls ein konsequentes Kontaktmanagement durch das Gesundheitsamt zu ermöglichen, ist vor allem Folgendes zu beachten:

- regelhaftes Dokumentieren der Anwesenheit in den Kursbüchern,
- tägliche Dokumentation der Anwesenheit des regelhaft im Studienkolleg eingesetzten Personals,
- Falls nicht anderweitig dokumentiert (z.B. durch Sitzungsprotokolle, Stundenplan oder Terminkalender der Beratungslehrkraft) ist eine tägliche Erfassung der Anwesenheit weiterer Personen über Namens- und Telefonlisten erforderlich. Dies sind z. B. Handwerker, Vertreterinnen und Vertreter der Schulaufsicht, Fachleiterinnen und Fachleiter oder außerschulische Partner. Dies geschieht im Schulbüro, in der Zulassungsstelle oder beim Hausmeister.

Die Kontaktdaten sind gemäß § 7 der Verordnung zur Eindämmung des Coronavirus SARS-CoV-2 unter Angabe des Datums und der Uhrzeit der Eintragung vier Wochen aufzubewahren. Die Kontaktdaten werden nach Ablauf der Aufbewahrungsfrist gelöscht bzw. vernichtet.

Die im Kontext eines Befreiungsantrages von der Maskenpflicht oder vom Präsenzunterricht eingereichten Atteste sind vertraulich zu behandeln und vor der Einsichtnahme Dritter zu schützen. Atteste von Studierender sind in der Akte aufzubewahren und unterliegen den datenschutzrechtlichen Vorgaben, die für besonders sensible personenbezogene Daten gelten. Atteste der Beschäftigten sind im Original verschlossen an das für die jeweilige Schule zuständige Personalsachgebiet zur Aufnahme in die Personalakte weiterzuleiten.

#### 14. AKUTER CORONAFALL UND MELDEPFLICHTEN

Sollten in Kolleg bei Studierenden oder Beschäftigten einer Schule einschlägige Corona-Symptome auftreten (siehe zur Beschreibung unter Kap. 5) oder ein positiver Schnelltest bekannt werden, werden diese gebeten, das Kolleggelände zu verlassen.

Bei COVID-19-Verdachtsfällen (z.B. durch einen positiven Schnelltest) oder bei bestätigten COVID-19-Erkrankungen informiert die Kollegleitung umgehend das zuständige Gesundheitsamt sowie die Schulbehörde und die Schulaufsicht über das Corona-Funktionspostfach der Behörde für Schule und Berufsbildung (BSB) ([corona@bsb.hamburg.de](mailto:corona@bsb.hamburg.de)). Über die zu ergreifenden Maßnahmen wie z.B. die Schließung einer Kurse oder des Kollegs entscheidet danach ausschließlich das zuständige Gesundheitsamt. Diese Entscheidung ist den Gesundheitsexperten vorbehalten und liegt nicht im Ermessen des Kollegs oder der Kollegleitung.

Katrin Alarcon  
Kollegleiterin Studienkolleg

Andre Lammers  
Schulleiter Abendschule Vor dem Holstentor